



**Österreichischer
Städtebund**
LANDESGRUPPE
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1130

Fax +43 (732) 7070-541130

staedtebund@mag.linz.at

www.staedtebund.gv.at

ZVR 776697963

Unser Zeichen:

0012407/2023 MDion Präs/KZL

bearbeitet von:

Mag.a Gudrun Koppensteiner / +43 (732) 7070-1130

elektronisch erreichbar:

gudrun.koppensteiner@mag.linz.at

Linz, 22.03.2023

"Standesbeamte"

**Landesgesetz über die Dienstprüfung für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte (Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2023)
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt in Zusammenarbeit mit den Städten Linz, Ansfelden, Steyr, Wels, Traun und Perg folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines:

Die Novellierung des Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetzes ist grundsätzlich zu begrüßen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 Abs. 1:

Die Termine für die Dienstprüfungen sind demnach jährlich im Vorhinein von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Um eine bessere Planbarkeit für die Gemeinden sicherzustellen, wird angeregt, die geplanten Prüfungstermine mindestens ein Jahr im Voraus (z.B. im Mai 2022 für Mai 2023) bekannt zu geben und nicht erst am Anfang des jeweiligen Jahres.

Zu § 3 Abs. 2 und 3:

Die angestrebte Neuregelung des § 3 Abs. 2 und 3 wird aber aus den nachfolgend dargelegten Gründen abgelehnt.

Durch die künftige Einschränkung der Prüfungszulassung auf Organe oder Bedienstete von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die entweder eine mindestens dreijährige Verwendung in einem Organ- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband nachweisen oder das Modul 2 nach § 74b des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 positiv abgeschlossen haben, wird die Einstellung v.a. externer Bewerber*innen extrem erschwert bzw. sogar nahezu verunmöglicht. Der ohnehin schon sehr überschaubare Kreis von Bewerber*innen wird unnötig noch weiter eingeschränkt. Die (gut dokumentierte) Praxis der letzten Jahre zeigt, dass kaum ein*e Bewerber*in diese Voraussetzungen erfüllt, weshalb absolut nicht ersichtlich ist, inwiefern die Neuregelung sicherstellen soll, dass bei den Oö. Personenstandsbehörden künftig ausreichend Standesbeamt*innen beschäftigt sind. Vielmehr wird durch die angedachte Prüfungsvoraussetzung wohl eindeutig das Gegenteil erreicht und droht den Standesämtern mangels qualifizierter Bewerber*innen und der dadurch bedingten nicht ermöglichten Nachbesetzungen ein Personalmangel.

Die Dienstausbildung beispielsweise beim Magistrat Linz kann im besten Fall nach 2 Jahren abgeschlossen werden. Nachdem die Standesbeamt*innenprüfung künftig 2 Mal jährlich angeboten werden soll, könnte im worst case zumindest ein weiteres halbes Jahr bis zum möglichen Prüfungsantritt verstreichen.

Ein Einsatz als Standesbeamt*in ist somit frühestens nach 2 Jahren überhaupt erst möglich. Bei lebensnaher Betrachtung, wird keine Personenstandsbehörde einen*e Bewerber*in einstellen, der*die erst nach diesem langen Zeitraum eingesetzt werden kann.

Zur alternativen Zulassungsvoraussetzung des positiven Abschlusses des Moduls 2 nach § 74b Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 kann festgehalten werden, dass diese allgemeine Dienstausbildung und -prüfung beispielsweise beim Magistrat der Stadt Wels nicht auf Grundlage dieser Norm durchgeführt wird, sondern auf Grundlage interner Vorschriften. Damit auch bei Bediensteten der Stadt Wels beide alternativen Zulassungsvoraussetzungen zum Tragen kommen können, müsste hier eine „Anerkennung“ von Dienstausbildungen und -prüfungen, die nach anderen

Vorschriften als dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 absolviert wurden, ergänzt werden.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass es in den Gemeinden noch viele Kolleg*innen gibt, die die Dienstprüfung im alten System abgelegt haben (B und C-Dienstprüfung bzw. in Verwendung „A“ war es die Dienstprüfung beim Land OÖ für den rechtskundigen Dienst). Auch diese Dienstprüfungen wären hier zu berücksichtigen.

Das Argument, dass alleine durch eine mindestens 3-jährige Verwendung in einem Organ- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband eine besondere Erfahrung im Umgang mit Bürger*innen gewährleistet sein soll, überzeugt wenig - noch weniger, als rein auf die Absolvierung des Modul 2 nach § 74b des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 abgestellt wird. Es ist absolut nicht ersichtlich, weshalb einerseits die Absolvierung des Vorbereitungskurses für die Standesbeamt*innenprüfung künftig nicht mehr verpflichtend sein soll, es andererseits aber nötig ist, den Zugang zur standesamtlichen Arbeit an weitere Voraussetzungen zu knüpfen, um die Qualität der Standesbeamt*innen sicherzustellen. Es ist zwar richtig, dass die Praxiserfahrung in der standesamtlichen Ausbildung ebenfalls eine große Rolle spielt, diese kann aber nur durch eine Beschäftigung im Standesamt selbst erlangt werden, weshalb ein Abstellen auf eine mindestens dreijährige Verwendung in einem Organ- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband oder die positive Absolvierung des Modul 2 nach § 74b des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 in diesem Zusammenhang nicht erfolgsversprechend ist.

Es ist auch nicht einzusehen, weshalb de facto unterstellt wird, dass jene Bewerber*innen, die diese Voraussetzungen erfüllen, qualifizierter im Umgang mit Parteien sein bzw. mehr Erfahrung in diesem Bereich aufweisen sollen, als Bewerber*innen, die ebenfalls bereits mehrjährige Berufserfahrung in Unternehmen mit täglichem Parteienverkehr aufweisen können. Auch ein den Tatsachen entsprechende Berufsbild, kann nur durch eine Beschäftigung im Standesamt selbst erlangt werden und ist daher die Neuregelung nicht per se geeignet, Kündigungen vorzubeugen.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass der Vorschlag der Neuregelung für die Prüfungszulassung im Vergleich zum angestrebten Nutzen einen unverhältnismäßigen Nachteil für die Oö. Standesämter darstellt und eine Umsetzung derselben somit abgelehnt wird.

Gemäß § 3 Abs. 3 besteht zwar in besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (insbesondere zur Abdeckung von unvorhergesehenen Personalengpässen) die Option, von den Voraussetzungen des Abs. 2 abzusehen, jedoch ist diese Bestimmung als Ermessenstatbestand formuliert. **Sollte daher von der Umsetzung der Bestimmung des § 3 Abs. 2 nicht zur Gänze abgesehen werden, so ist in Abs. 3 zumindest die Formulierung „kann nachgesehen werden“ in „ist nachzusehen“ abzuändern.** In diesen für die Personenstandsbehörden äußerst kritischen Situationen, sollten diese keinesfalls auf eine Ermessenentscheidung des*der Vorsitzenden der Prüfungskommission angewiesen sein.

Abschließend wird jedoch nochmals ausdrücklich festgehalten, dass es auch bei vorhersehbaren Nachbesetzungserfordernissen (etwa aufgrund von anstehenden Pensionierungen) nicht sein kann, dass der in Frage kommende Bewerber*innenkreis derart beschränkt wird, dass künftig de facto nicht mehr auf die tatsächliche fachliche und persönliche Qualifikation abgestellt werden kann, sondern nur mehr auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2. Gerade dies würde nämlich dem Zweck der Novellierung zuwiderlaufen.

Zum Wegfall einer verpflichtenden Teilnahme am Vorbereitungskurs als Zulassungskriterium zur Dienstprüfung:

Der Entfall einer verpflichtenden Teilnahme am Vorbereitungskurs stellt eine wesentliche Erleichterung dar. Dazu wird jedoch festhalten, dass entgegen den Ausführungen im Begutachtungsentwurf die Praxiserfahrung im Umgang mit Bürger*innen eine umfangreiche und fundierte Fachausbildung nicht ersetzen kann. Eine geeignete Ausbildung ist elementar für eine positive Absolvierung der Prüfung sowie in weiterer Folge für die alltägliche Arbeit im Bereich des Personenstandswesens. Nur durch fundiertes Fachwissen können die Verfahren rechtssicher im Sinne der Bürger*innen abgewickelt werden. Bei der Organisation der Vorbereitungskurse sollte deshalb darauf geachtet werden, dass eine Teilnahme leicht und niederschwellig (z.B.: Online) ermöglicht wird.

Weiters wird in § 3 Abs. 2 angeführt, dass neben den Zulassungskriterien (Z 1 und Z 2) von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband jedenfalls ein entsprechender Bedarf bestätigt werden muss.

Dadurch soll vermieden werden, dass Dienstprüfungen auf Vorrat abgelegt werden. Diese Regelung ist aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll. Jedoch muss sichergestellt sein, dass auch eine entsprechende Vertretung zur Verfügung steht. Vor allem

kleineren Gemeinden soll durch diese Regelung nicht die Möglichkeit genommen werden, zumindest eine weitere Person entsprechend auszubilden, um geplante oder ungeplante Abwesenheiten entsprechend abdecken zu können.

Anregung von Perg als Mitglied eines Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Möglichkeit einer reduzierten Standesbeamten-Dienstprüfung („Standesbeamtenprüfung light“) für Standesbeamt*innen, die in Gemeinden tätig sind, welche einem Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband angehören, vermisst. Bedienstete in den Mitgliedsgemeinden haben in der Regel keine personenstandsrechtlichen Verfahren abzuwickeln. Die Tätigkeit beschränkt sich zu meist, je nachdem wie die Verbände organisatorisch aufgebaut sind, auf die Beauftragung von einfachen Anfragen, den Urkundendruck und die Vornahme von Eheschließungen. Für diese Tätigkeiten sind jedenfalls Grundkenntnisse über die standesamtliche Arbeit erforderlich. Eine vollständige/umfangreiche Dienstprüfung wird für jene Standesbeamt*innen jedoch für überschießend gehalten. Die Möglichkeit einer „Standesbeamtenprüfung light“ würde finanziell und personell weit weniger Ressourcen für die Mitgliedsgemeinden in entsprechenden Gemeindeverbänden binden.

In dem neuen Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz sollte in der Ausbildung und bei der Prüfung differenziert werden zwischen jenen, die in einem Gemeindeverband tätig sind und personenstandsrechtliche Verfahren abwickeln und jenen, die in einer Gemeinde tätig sind, welche einem entsprechenden Gemeindeverband angehört.

Dazu wird die Einführung einer zweistufigen Dienstausbildung für Standesbeamt*innen angeregt. Die erste Stufe vermittelt Basiskenntnisse im Bereich des Personenstandswesens und ist von sämtlichen zukünftigen Standesbeamt*innen zu absolvieren. Für Standesbeamt*innen in Mitgliedsgemeinden von entsprechenden Gemeindeverbänden ist diese Stufe ausreichend. Darauf aufbauend folgt eine 2. Stufe zur Vermittlung von vertiefendem Wissen, wie dies auch derzeit im Gesetzesentwurf vorgesehen ist. Diese erweiterte Ausbildung ist für jene Standesbeamt*innen vorgesehen, die mit der Abwicklung von Verfahren im Personenstandswesen betraut sind. Die Organisation der Vorbereitungskurse beider Ausbildungsstufen sollte aufeinander abgestimmt werden, z.B. die 1. Kurswoche wird von Teilnehmer*innen beider Ausbildungsstufen besucht, die 2. Kurswoche nur mehr von jenen der 2. Ausbildungsstufe. Eine entsprechende Vorgehensweise wäre analog auf die Prüfungsmodalitäten umzulegen. Dadurch wird eine effiziente Nutzung der für die Ausbildung erforderlichen Ressourcen sichergestellt. Gegebenenfalls könnte die Ausbildungsstufe 2 auch zu einem späte-



Österreichischer
Städtebund

ren Zeitpunkt absolviert/nachgeholt werden, z.B. könnte dies bei einem Dienstgeberwechsel erforderlich werden oder z.B., wenn eine Gemeinde wieder aus einem entsprechenden Gemeindeverband austreten sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Die Leiterin der Geschäftsstelle

Mag.a Dr.in Julia Eder

(elektronisch beurkundet)



@ AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>